

Satzung der AGJF Sachsen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Freistaat Sachsen e.V.“. Der Verein, im Folgenden auch „AGJF“ genannt, hat seinen Sitz in Chemnitz und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.

§ 2 Zweck

Die AGJF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Er orientiert sich hierbei an den Zielen und Aufgaben des SGB VIII. Die Umsetzung des Zwecks erfolgt insbesondere durch:

- (1) Integration der offenen Kinder- und Jugendarbeit in gesamtgesellschaftliche Zusammenhänge,
- (2) die Durchführung von Veranstaltungen, die über den Wirkungsbereich einer Jugendfreizeitstätte bzw. einer Arbeitsgemeinschaft hinausgehen und dem allgemeinen Interesse dienen,
- (3) die Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern und deren Einrichtungen in Sachsen sowie vergleichbaren Einrichtungen außerhalb Sachsens sowie der Aufbau einer überregionalen Informations- und Beratungsstruktur für die offene Kinder- und Jugendarbeit und deren Vernetzung zu anderen sozialen Bereichen im Freistaat Sachsen,
- (4) Förderung und Durchführung von Aus- und Weiterbildung von auf dem Gebiet der Jugend- und Jugendsozialarbeit Tätigen, sowie Zusammenarbeit mit den Ausbildungsstätten zur Förderung des Berufsnachwuchses für Kinder- und Jugendarbeit,
- (5) die Entwicklung und Durchführung von Modellprojekten und Initiativen bei der Kinder und Jugendarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der AGJF. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft unterteilt sich in Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft.
- 2) Mitglied der AGJF können freie und öffentliche Träger werden, die Jugend- und Freizeitstätten unterhalten und/oder offene Kinder- und Jugendarbeit in Sachsen betreiben und/oder fördern. Mitglieder erkennen die Satzung und das Leitbild der AGJF als verbindlich an. Die

Aufnahme ist schriftlich, an den Vorstand der AGJF zu richten und zu begründen. Freie Träger haben zusätzlich ihre aktuell gültige Satzung vorzulegen. Der Vorstand entscheidet über eine vorläufige Mitgliedschaft. Über die endgültige Aufnahme entscheidet nach persönlicher Vorstellung des Antragstellers die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Selbständigkeit und Eigenart der Mitglieder bleiben gewahrt.

- (3) Fördermitglieder unterstützen die Tätigkeiten der AGJF. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Fördermitglieder erkennen die Satzung und das Leitbild der AGJF als verbindlich an. Der Antrag auf Fördermitgliedschaft ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Der Vorstand prüft den Antrag auf der Grundlage der Satzung und des Leitbildes der AGJF und entscheidet über die Aufnahme als Fördermitglied. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über neu aufgenommene Fördermitglieder.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedschaft eines nichtrechtsfähigen Mitglieds erfolgt durch eine dem Verein zu benennende rechtfähige und zur Vertretung berechtigte natürliche Person. Diese haftet neben dem nichtrechtsfähigen Mitglied gesamtschuldnerisch für dessen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Fördermitglieder

- (1) Mitglieder gestalten das Vereinsleben aktiv mit. Sie verfügen über alle Mitgliedschaftsrechte. Vorläufig aufgenommene Mitglieder sind bis zur Aufnahme durch die Mitgliederversammlung vom Stimmrecht sowie dem aktiven und passiven Wahlrecht ausgenommen.
- (2) Die Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages sowie deren Fälligkeit und das Zahlungsverfahren werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist auch bei einem unterjährigen Eintritt sowie bei Aufnahme als vorläufiges Mitglied in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied auf schriftlichen Antrag zeitlich befristet ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien oder den Beitrag stunden, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitglieds dies geboten erscheinen lassen und die Stattgabe des Antrags die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins nicht gefährdet.
- (4) Fördermitglieder unterstützen die Vereinstätigkeiten durch einen jährlichen Förderbeitrag. Die Beitragshöhe richtet sich nach den Bestimmungen der Beitragsordnung. Fördermitglieder sind vom Stimmrecht sowie dem aktiven und passiven Wahlrecht ausgenommen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft

Die Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft in der AGJF endet:

- durch eine schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
- bei Auflösung des Mitgliedes.
- durch Ausschluss, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck,

das Leitbild oder die Vereinsinteressen verstößt. Sowohl der Vorstand als auch Mitglieder selbst können den Ausschluss eines Mitglieds beantragen. Der Vorstand ist für die Bearbeitung, die Anhörung der betreffenden Mitglieder und eine angemessene Vermittlung zuständig. Der Vorstand kann eine ruhende Mitgliedschaft beschließen, wenn aufgrund der Sachlage ein schneller Handlungsbedarf besteht. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet letztlich die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende und das antragstellende Mitglied haben ein Recht auf Anhörung in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und, soweit die Mitgliederversammlung ihn nach § 8 beruft, der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mitglieder können sich bei der Ausübung des Stimmrechts und der sonstigen Mitgliedschaftsrechte auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Bei juristischen Personen ist die Vollmacht vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen, bei nichtrechtsfähigen Mitgliedern von der nach § 4 Abs. 4 zu benennenden Person.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein gesetzlicher oder ein bevollmächtigter Vertreter darf das Stimmrecht nur für maximal 3 Mitglieder ausüben.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder der AGJF unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte verlangt.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Ergänzungen zur Tagesordnung zu beantragen. Entsprechende Anträge müssen schriftlich bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Über die Aufnahme eines beantragten Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand. Der Vorstand gibt die endgültige Tagesordnung spätestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung im geschützten Mitgliederbereich der Webseite des Vereins bekannt.
- (5) Der Vorstand kann vorsehen, dass Vereinsmitglieder
 - an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.
 - ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

- (7) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- die Diskussion und Abstimmung über Grundfragen und die Festlegung der Richtlinien für die inhaltliche Arbeit,
 - die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und des jährlichen Revisionsberichtes,
 - die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltplan,
 - die Beschlussfassung über die Wahlordnung,
 - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - die Wahl von zwei Revisoren/-innen
 - die Beschlussfassung über die Bildung eines Beirats,
 - die Bildung von Ausschüssen.

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von der mit der Versammlungsleitung betrauten Person zu unterzeichnen. Das Protokoll wird allen Mitgliedern bis spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zugestellt.

- (8) Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme schriftlich oder in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
- der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden,
 - der Stellvertreterin / dem Stellvertreter,
 - der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister und bis zu 8 weiteren Mitgliedern. Über die Anzahl der weiteren Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand der AGJF besteht aus natürlichen Personen. Das Vorschlagsrecht obliegt den Mitgliedern der AGJF.
- (3) Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/-in und der/die Schatzmeister/-in vertreten den Verein, im Sinne § 26 BGB, gerichtlich und außergerichtlich. Diese Vertretung ist nur durch mindestens zwei Personen möglich.

- (4) Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Abstimmung bei Wahlen zum Vorstand wird durch eine Wahlordnung bestimmt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die Wahlordnung kann u.a. vorsehen,
- dass Kandidatenvorschläge innerhalb einer vom Vorstand bestimmten Frist vor der Mitgliederversammlung einzureichen sind,
 - dass die Vorstandswahl als Gesamtwahl von mehreren gleichberechtigten Vorstandsämtern durchgeführt werden kann und der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/-in und der/die Schatzmeister/-in aus der Mitte des Vorstandes zu wählen sind,
 - von der Satzung abweichende Mehrheitserfordernisse (z.B. relative Mehrheiten),
 - Stichwahlen im Falle von Stimmgleichheit.

Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.

Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher er u.a. Voraussetzungen, Form und die Beurkundung von Beschlussfassungen des Vorstands bestimmen kann. Werden hierzu keine Bestimmungen getroffen, gelten die Regelungen über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entsprechend. Der Vorstand kann Berater berufen sowie beratende Arbeitsgruppen einsetzen. Diese arbeiten dem Vorstand zu. Berater und Mitglieder beratender Arbeitsgruppen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (6) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine Geschäftsführung im Sinne des § 30 BGB berufen. Dieser ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig und verantwortlich.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zuge der Ausübung der Vorstandsfunktion entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat hat zu inhaltlichen Fragen des Vereines eine beratende Funktion.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand für seine laufende Amtszeit berufen. Das Amt eines Beirats endet mit seiner Abberufung, spätestens jedoch mit der Neuwahl des Vorstandes. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.
- (3) Die Arbeit des Beirats ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 11 Revisoren

- (1) Die Amtszeit der beiden Revisoren beträgt 2 Jahre.
- (2) Die Wahl der Revisoren wird durch eine Wahlordnung bestimmt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Für die Wahlordnung der Revisoren gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Den Revisoren obliegt es, die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens mindestens 1x jährlich zu prüfen und nach Abschluss der Prüfung einen Kassenprüfbericht vorzulegen. Im Einzelnen nehmen die Revisoren folgende Aufgaben wahr:
 - Prüfung der Bargeschäfte und Belege
 - Prüfung der Einnahmen und Ausgaben
 - Prüfung der Mitgliedsbeitragszahlungen
 - Prüfung der Buchführung und deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften
 - Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (4) Die Revisoren erstellen nach Abschluss der Prüfung einen Revisionsbericht. Er enthält eine Empfehlung in Bezug auf die Entlastung des Vorstands. Die Mitgliederversammlung entscheidet in eigener Verantwortung über die Entlastung und ist an die Empfehlung nicht gebunden.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Für Änderungen des Zwecks des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder erforderlich, wobei die Zustimmung von nicht erschienenen Mitgliedern auch schriftlich erfolgen kann. Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der AGJF kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einberufenen Mitgliederversammlung und mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, soweit deren Stimmzahl mindestens der Hälfte der Anzahl aller stimmberechtigten Mitglieder umfasst.

Bei Auflösung oder Aufhebung der AGJF Sachsen e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine/mehrere juristische Person/en des öffentlichen Rechts oder eine/mehrere andere steuerbegünstigte Körperschaft/en zwecks Verwendung für die Förderung der

Satzung der AGJF Sachsen e. V.

Kinder- und Jugendhilfe. Die Mitgliederversammlung benennt den/die Empfänger des Vermögens der AGJF Sachsen e.V. durch Beschluss.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 29.09.2021, mit Zustimmung im Umlaufverfahren, zuletzt zugestimmt am 07.03.2022).

Die rechtskräftige Eintragung erfolgte am 18.07.2022 beim Amtsgericht Chemnitz.